Geschäftsordnung für den Vorstand der TUI AG

(in der Fassung vom 1. Oktober 2026)[1]

Präambel

1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Interesse der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie unter Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 1
Geschäftsbereiche und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

2. Die Geschäftsbereiche und Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

3. Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des Vorstands und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Vorstands nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

4. Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Geschäftsbereich und trifft alle notwendigen Entscheidungen. Es sorgt für die Durchführung der im Vorstand gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Konzernrichtlinien in diesem Bereich.

5. Für seinen Geschäftsbereich ist das zuständige Vorstandsmitglied den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber verantwortlich. Die Verteilung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan befreit kein Vorstandsmitglied von der gemeinschaftlichen

[1] In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Verantwortung für die Geschäftsführung des Konzerns. Die Mitglieder des Vorstands haben sich demgemäß gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge in ihren Geschäftsbereichen unterrichtet zu halten.

6. Soweit Angelegenheiten eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen, soweit nicht eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft unverzüglich erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied Bedenken gegen Entscheidungen aus einem anderen Geschäftsbereich hat.

§ 2
Entscheidungen des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über alle ihm in dieser Geschäftsordnung einschließlich der in Anlage 1 zugewiesenen Angelegenheiten sowie über solche von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für den Konzern.

2. Im Planungsbereich entscheidet er über:

 a) Die Festlegung der kurz- und langfristigen Ziele der TUI AG und des Konzerns;

 b) die Planung für das folgende Geschäftsjahr (Budget) und für die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre für die TUI AG und den Konzern; sowie

 c) die Einleitung von Korrekturmaßnahmen, die aufgrund des Vergleichs der erbrachten mit der geplanten wirtschaftlichen Leistung der TUI AG und des Konzerns erforderlich werden.

3. Der Vorstand entscheidet ferner über den Erlass sämtlicher Konzernrichtlinien und über Änderungen der Organisationsstruktur der TUI AG.

§ 3
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können in physischer Präsenz, virtuell (zum Beispiel Video- oder Telefonkonferenz) oder in hybrider Form (Kombination aus physischer Präsenz und virtueller Form) abgehalten werden. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig – nach Möglichkeit zweiwöchentlich – stattfinden. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzung ein, bereitet die Tagesordnung vor und leitet grundsätzlich die Sitzung (Sitzungsleitung).

2. Jedes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Vorsitzenden des Vorstands zu veranlassen.

3. In Fällen von besonderer Bedeutung sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verständigung aller Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Notfalls ist die Meinung abwesender Vorstandsmitglieder in Textform oder telefonisch einzuholen und in der Sitzung bekannt zu geben.

4. Wichtige Angelegenheiten eines Geschäftsbereiches sollen nur in Ausnahmefällen in Abwesenheit des verantwortlichen Vorstandsmitglieds behandelt werden. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitglieds oder konnte dessen Meinung nicht eingeholt werden, so ist über den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beteiligung des verantwortlichen Vorstandsmitglieds in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden, sofern die Maßnahme nicht wegen Gefahr in Verzug sofort zu entscheiden oder durchzuführen ist.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mit angemessener Frist einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder zugeschaltet oder durch Stimmabgabe in Textform vertreten sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Bei der Abstimmung sollen Gegenstimmen mit Begründung in der Niederschrift vermerkt werden.

6. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, seine abweichende Meinung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich über den Vorsitzenden des Vorstandes mitzuteilen.

7. Die Entscheidungen werden während der Sitzung protokolliert. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugeleitet und ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

§ 4
Berichterstattung an den Aufsichtsrat

1. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat die kurz- und langfristigen Konzernziele und die darauf aufbauende Jahresplanung mit zweijähriger Vorschaurechnung vor.

2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand im Rahmen der kurzfristigen betrieblichen Konzernplanung die Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor und berichtet über die Durchführung der Konzernplanung für das vergangene Geschäftsjahr.

3. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat einmal im Jahr ergänzend zu der Berichterstattung über die Durchführung der Konzernplanung für das vergangene Geschäftsjahr eine Aufstellung über Veränderungen von direkten und indirekten Beteiligungen der TUI AG vorlegen; dazu gehören neben Kapitalmaßnahmen u. a. auch die Errichtung, der Erwerb von Unternehmen oder die Veräußerung von Unternehmen oder Betriebsteilen, wenn diese im Einzelfall den Betrag von EUR 500.000 übersteigen.

4. Ferner ist die Einwilligung des Aufsichtsrats in den in Anlage 2 genannten Angelegenheiten erforderlich. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, hat sich der Vorstand an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wenden und diesen um Entscheidung durch das Präsidium zu bitten. Kann im Präsidium kein Einvernehmen erzielt werden, obliegt die Beschlussfassung dem Aufsichtsrat.

5. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer generellen Ermächtigung für in Anlage 2 genannte Angelegenheiten erfolgen.

§ 5
Vertretung und Abwesenheiten

1. Jedes Vorstandsmitglied regelt die Frage seiner zeitweisen Vertretung innerhalb seines Geschäftsbereiches.

2. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands bei einer Vorstandssitzung bestimmt dieser über die Sitzungsleitung. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder die Sitzungsleitung aus ihrem Kreis.

3. Zeit und Dauer von Dienstreisen und Urlaub sind kollegial im Vorstand abzusprechen.

§ 6
Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen

Über Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen dieser Geschäftsordnung und der Anlagen hat der Aufsichtsrat der TUI AG Beschluss zu fassen.
